

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Livetunes Network GmbH** (FN 215532 i beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für den Zeitraum vom 28.10.2013 bis zum 30.12.2013 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2013“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 07.11.2013 bis 23.12.2013 stattfindende Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2013“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt.

Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das Wortprogramm umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung für Interessierte und potenzielle Besucher. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 20 %. Zur vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. In Bezug auf die Veranstaltung wird die redaktionell gestaltete Rubrik „MQ Event-Ticker“ gesendet. Dieser bietet Wissenswertes und Hintergrundinformationen rund um den „Winter im Museumsquartier 2013“.

Die Rubrik „MQ Event-Ticker“ wird täglich ausgestrahlt. Die Sendezeit für dieses redaktionelle Angebot ist insgesamt mindestens drei bis sechs Mal am Tag zur halben Stunde abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte. Abhängig vom Programm können Verschiebungen im Ausmaß von bis zu sechs Minuten vor oder nach diesem Zeitpunkt eintreten. Die Dauer dieser Programmteile beträgt – abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall – jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

Zudem erfolgt im beantragten Programm „Lounge FM“ auch für die beantragte Zeit der Vor- und Nachbereitung eine Berichterstattung im redaktionellen Programm, um Interesse für das Event sowie für die damit im Zusammenhang stehende Möglichkeit des „Wintershoppings“ im MQ Point zu wecken bzw. das Event Revue passieren zu lassen.

2. Der **Livetunes Network GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Livetunes Network GmbH** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.101/13-029“, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 21.10.2013 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) per E-Mail ein Schreiben ein, mit welchem die Livetunes Network GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 28.10.2013 bis zum 13.01.2014 für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2013“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ beantragte. Mit Schreiben vom 22.10.2013 änderte die Antragstellerin den von ihr beantragten Zeitraum zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für das Event „Winter im Museumsquartier 2013“ auf den Zeitraum vom 28.10.2013 bis zum 30.12.2013 ab.

Am 24.10.2013 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl einen technischen Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ fernmeldetechnisch realisierbar ist und eine Versuchsbetriebsbewilligung gemäß Artikel 15.14 VO Funk erteilt werden kann.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Antragstellerin

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH steht im Mehrheitseigentum der Jupiter Medien GmbH (74,9 %, das entspricht EUR 26.215,-). Jeweils 12,55 % (das entspricht EUR 4.392,50) der Anteile an der Livetunes Network GmbH stehen im Eigentum der echo medienhaus ges.m.b.h. (FN 64424 t beim Handelsgericht Wien) bzw. der Kobza Media GmbH (FN 323491 y beim Landesgericht Korneuburg).

Die echo medienhaus ges.m.b.h. steht im Alleineigentum der A.W.H. Beteiligungsgesellschaft Wien (FN 55464 s beim Handelsgericht Wien), welche ihrerseits im Alleineigentum des Verbandes der Wiener Arbeiterheime steht.

Die Kobza Media GmbH steht im Alleineigentum der Mala-Privatstiftung (FN 265751 k beim Landesgericht Korneuburg). Geschäftsführer sowohl der Kobza Media GmbH wie auch Erstbegünstigter der Mala-Privatstiftung ist Rudolf Kobza.

Die Gesellschafterstruktur der Jupiter Medien GmbH stellt sich wie folgt dar: Mag. Florian Novak hält EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak.

Die Jupiter Medien GmbH ist, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Livetunes Network GmbH, außerdem Mehrheitseigentümerin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (95 %) sowie Alleineigentümerin der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH und der Schallwellen GmbH i.Gr.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist – neben den 95 % der Jupiter Medien GmbH – zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien).

Alleiniger Gesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsbürger Walter Gröbchen, der zugleich auch Geschäftsführer dieser Gesellschaft ist. Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von EUR 35.000,-, das zur Hälfte einbezahlt ist.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze

einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Die Schallwellen GmbH i. Gr. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, die noch nicht im Firmenbuch eingetragen ist. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und soll zunächst zur Hälfte bar einbezahlt werden.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Zulassungen nach dem PrR-G

Weder die Jupiter Medien GmbH noch die Schallwellen GmbH i. Gr. verfügen über eine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Das Programm „LoungeFM“ wird derzeit auch im Internet verbreitet.

Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Mit Bescheid der KommAustria vom 14.09.2012, KOA 1.101/12-060, wurde ihr die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ für die Veranstaltung „Vienna City Marathon 2013“ vom 18.03.2013 bis zum 20.04.2013 erteilt. Zuletzt wurde ihr die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltungen „Die Nacht der 1000 PS“ im Zeitraum vom 09.01.2013 bis zum 16.01.2013 erteilt (Bescheid der KommAustria vom 07.01.2013, KOA 1.101/13-004).

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.09.2013 wurde Mag. Florian Novak für den Zeitraum ab Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bis zum 07.10.2013 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2013“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt. Der Bescheid erwuchs aufgrund des Rechtsmittelverzichtes von Mag. Florian Novak vom 18.09.2013 in Rechtskraft.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „LoungeFM“ für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt; die Inbetriebnahme erfolgte am 02.05.2011. Das Programm „LoungeFM“ wird außerdem in diversen österreichischen Kabelnetzen verbreitet.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom

04.10.2013, KOA 1.101/13-028, eine Zulassung für die Veranstaltung „Blickfang Internationale Designmesse 2013“ vom 08.10.2013 bis zum 27.10.2013 unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters war die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.03.2013, KOA 1.011/13-007, Inhaberin einer Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ für die Veranstaltung „Sand in the City“ vom 21.04.2013 bis zum 21.07.2013.

Veranstaltung

Die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2013“ findet vom 07.11.2013 bis zum 23.12.2013 auf dem Areal des Wiener Museumsquartiers statt und wird von der MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH in Wien veranstaltet. Im Zusammenhang mit dem Event startet bereits am 25.10.2013 das „Wintershopping“ im MQ Point im Wiener Museumsquartier.

Nach dem Antragsvorbringen findet die Veranstaltung auf dem öffentlichen Areal des Museumsquartiers im siebten Wiener Gemeindebezirk mit einem abwechselnden Programm statt. Darunter fallen unter anderem das Angebot eines Eispavillons, eine Eistockbahn, das „Winter Race“, der MQ Point im „Winter-Shopping Rausch“, „Wintersounds“ mit Auftritten renommierter DJs, „Winter Licht“ mit Lichtprojektionen des Projektionskünstlers Fritz Fritzsche und das Cool Kids Kinderfest. Im Rahmen des Events „Winter im Museumsquartier 2013“ gibt es Veranstaltungen für alle Altersgruppen. Darüber hinaus sorgen zahlreiche kulinarische Angebote für eine winterliche Atmosphäre.

Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2013“, die vom 07.11.2013 bis zum 23.12.2013 stattfindet. Das Event soll in diesem Zeitraum, somit mehr als sechs Wochen, begleitet werden.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt. Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Downbeat und Chilloutsound mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das für das beantragte Eventradio geplante Wortprogramm dient der Begleitung der Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2013“.

Zeitlich gliedert sich das geplante Programm in eine Vorbereitungsphase (28.10.2013 bis 06.11.2013), eine Veranstaltungsphase (07.11.2013 bis 23.12.2013) und eine Nachbereitungsphase (24.12.2013 bis 30.12.2013).

In der Vorbereitungs- und Veranstaltungsphase sollen sowohl die Wienerinnen und Wiener als auch die Touristen auf die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2013“ aufmerksam gemacht und für einen Besuch mobilisiert werden. Darüber hinaus wird im Rahmen der Vorbereitungsphase auf das mit dem beantragten Event im Zusammenhang stehende und am 25.10.2013 beginnende „Wintershopping“ im MQ Point hingewiesen. Im Mittelpunkt der

Berichterstattung in der Vorbereitungs- und Veranstaltungsphase stehen ausführliche Informationen über Wissenswertes oder Hintergrundinformationen rund um den „Winter im Museumsquartier“.

In der Nachbereitungsphase möchte die Antragstellerin das Event Revue passieren lassen und insbesondere O-Tönen der Besucherinnen und Besucher Platz einräumen.

Das Event „Winter im Museumsquartier 2013“ soll redaktionell begleitet und aufbereitet werden. In diesem Rahmen ist der „MQ News-Ticker“ geplant, der Wissenswertes und Hintergrundinformationen rund um den „Winter im Museumsquartier 2013“ liefern soll.

Diese Rubrik wird täglich ausgestrahlt. Die Sendezeit für dieses redaktionelle Angebot ist insgesamt drei bis sechs Mal am Tag zur halben Stunde abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte. Der genaue Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags kann sich – abgestimmt auf den zuvor ausgespielten Programmteil (bzw. Werbeblock) – um maximal sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunde verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen zu gewichten, sie beträgt jedoch jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

Zur vollen Stunde werden Nachrichten ausgestrahlt. Das Programm soll als hochprofessionelles Privatrado wahrgenommen werden, welches vertrauten Hörgewohnheiten entsprechend der Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2013“ einen idealen Programmrahmen bieten soll.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 20 %:

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06.00 bis 18.00 Uhr	15 – 20 %	5 – 10 %	5 – 10 %
18.00 bis 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 bis 06.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Die Livetunes Network GmbH verfügt nach ihrem Vorbringen über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen. Die Antragstellerin war selbst bereits mehrfach Veranstalterin von Ereignishörfunk in Wien und übernahm bereits in der Vergangenheit als Auftragnehmerin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH und von Mag. Florian Novak die Produktion des Programms, das von der Entspannungsfunk Gesellschaft bzw. der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH und Mag. Florian Novak im Zuge mehrerer erteilter Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zusammenhang mit mehreren Veranstaltungen in Wien (siehe oben) verbreitet wurde.

Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen, der über langjährige Erfahrung im Bereich der Hörfunkveranstaltung verfügt. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak, der ebenso seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Vorgesehen sind weiters ein Chefredakteur, ein Mitarbeiter im Bereich Office Management/Dispo, ein Praktikant sowie ein Mitarbeiter im Bereich Technik.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Vor allem ist von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen; der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund EUR 2.400,-, somit für eine Woche

mit EUR 600,- veranschlagt. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von EUR 490,-. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien.

Die der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung der Veranstaltung „Blickfang Internationale Designmesse 2013“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität endet mit Ablauf des 27.10.2013 (Bescheid der KommAustria vom 04.10.2013, KOA 1.101/13-028).

Für den beantragten Sendezeitraum wurde keine auf der gegenständlichen Übertragungskapazität basierende Zulassung nach dem PrR-G vergeben.

Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden im Rahmen eines vorhergehenden Antrages der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht. Die Zustimmungen wurden damals erteilt. Aus frequenztechnischer Sicht hat sich seit damals am Störeinfluss der beantragten Übertragungskapazität nichts Wesentliches geändert. Aus frequenztechnischer Sicht kann daher eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO - Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten und die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

4. Rechtliche Beurteilung

Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2013“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass vom 07.11.2013 bis zum 23.12.2013 auf dem Areal des Wiener Museumsquartiers eine Veranstaltung unter der Bezeichnung „Winter im

Museumsquartier“ stattfindet. Nach Auffassung der KommAustria geht diese Veranstaltung über die in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl die Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll vom 28.10.2013 bis zum 30.12.2013 dauern und umfasst damit den Veranstaltungszeitraum vom 07.11.2013 bis zum 23.12.2013, zuzüglich einer zehntägigen Vorbereitungsphase der Veranstaltung, wobei das bereits am 25.10.2013 beginnende „Wintershopping“ im MQ Point aufgrund des Zusammenhangs mit dem beantragten Event im Programm Berücksichtigung finden wird, und einer siebentägigen Nachbereitungsphase der Veranstaltung.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in dem näher dargestellten Wortprogrammanteil („MQ Event-Ticker“) manifestiert. Zudem hat die Antragstellerin auch für die beantragte Zeit der Vor- und Nachbereitung, die der eigentlichen Veranstaltung vorangeht bzw. nachfolgt, dargelegt, dass eine Vor- und Nachberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird, um Interesse für das Event sowie für die damit im Zusammenhang stehende Möglichkeit des „Wintershoppings“ im MQ Point zu wecken bzw. das Event Revue passieren zu lassen. Zwar liegt das Ausmaß dieser Programmleistung mit einer drei- bis sechsmaligen Ausstrahlung pro Tag bereits im Grenzbereich der Wahrnehmung durch den Durchschnittshörer. Es lässt sich aber gerade noch vertreten, dass damit insgesamt dem vom Gesetzgeber implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung noch ausreichend Rechnung getragen wird.

Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Livetunes Network GmbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2013“ findet vom 07.11.2013 bis zum 23.12.2013 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Livetunes Network GmbH richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 28.10.2013 bis zum 30.12.2013.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Vor- und Nachbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur

Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 25. Oktober 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Livetunes Network GmbH, z.Hd. Mag. Florian Novak; **amtssigniert per E-Mail an novak@lounge.fm**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.101/13-029

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT																																																																																																																																		
2	Standort	Donaukanal																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Livetunes Network GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Lounge FM																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33		48N12 52	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	8,9																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	10,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-31,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>4,3</td> <td>3,3</td> <td>2,5</td> <td>2,0</td> <td>1,8</td> <td>1,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>1,8</td> <td>1,8</td> <td>1,8</td> <td>2,0</td> <td>2,5</td> <td>3,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>4,3</td> <td>5,4</td> <td>6,4</td> <td>7,4</td> <td>8,2</td> <td>8,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,3</td> <td>9,6</td> <td>9,8</td> <td>9,9</td> <td>9,9</td> <td>9,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,0</td> <td>9,9</td> <td>9,9</td> <td>9,9</td> <td>9,8</td> <td>9,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,3</td> <td>8,8</td> <td>8,2</td> <td>7,4</td> <td>6,4</td> <td>5,4</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	4,3	3,3	2,5	2,0	1,8	1,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	1,8	1,8	1,8	2,0	2,5	3,3	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	4,3	5,4	6,4	7,4	8,2	8,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	9,3	9,6	9,8	9,9	9,9	9,9	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	10,0	9,9	9,9	9,9	9,8	9,6	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	9,3	8,8	8,2	7,4	6,4	5,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	4,3	3,3	2,5	2,0	1,8	1,8																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	1,8	1,8	1,8	2,0	2,5	3,3																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	4,3	5,4	6,4	7,4	8,2	8,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,3	9,6	9,8	9,9	9,9	9,9																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,0	9,9	9,9	9,9	9,8	9,6																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,3	8,8	8,2	7,4	6,4	5,4																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	C hex	66 hex																																																																																																																																
	lokal	hex	hex	hex																																																																																																																																
	überregional																																																																																																																																			
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Leitung UPC																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen:																																																																																																																																			